

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Herr Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst EFD
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 17. Dezember 2013
J.4.5 / PLO

Totalrevision Bankenverordnung- Anhörung

Sehr geehrter Herr Roth

In der titelerwähnten Anhörung wurde esisuisse, die Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, nicht als Adressatin aufgeführt, obwohl in den Art. 43 und Art. 44 des VE-BankV die Auszahlung der gesicherten Einlagen thematisiert wird. Wir bedauern dies und erlauben uns mit dieser Eingabe trotzdem zu den vorerwähnten Bestimmungen des Vorentwurfes Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, welche die Einlagensicherung direkt betreffen. Unser Stillschweigen zu den übrigen Teilen des Entwurfes ist weder zustimmend noch ablehnend wertbar.

ad Art. 43 Abs. 1:
keine Bemerkungen

ad Art. 43 Abs. 2:
Wir sind der Auffassung, dass aufgrund von Erfahrungen in Anwendungsfällen der letzten Jahre geprüft werden sollte, ob der Wortlaut des zweiten Satzes dieses Absatzes nicht zu absolut gefasst ist. Allenfalls sollte diese Bestimmung präzisierend erweitert werden.
„Offensichtlich unberechtigte Forderungen“ verstehen wir so, als hier von Beginn weg klar ist, dass die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen nicht bestehen. Es stellt sich somit die Frage wie in Fällen vorzugehen ist, in welchen nur eine begründete Vermutung besteht, dass eine Forderung ganz oder teilweise unberechtigt ist. Es ist zum Beispiel denkbar, dass nur einzelne Gutschriften auf einer Bankbeziehung unkorrekt sind, die Bankbeziehung als solche aber besteht und ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen der Einlagensicherung besteht. Es stellt sich überdies die Frage, ob im Falle des Verdachtes auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit einem Bankenkonzurs (Bsp. Betrug, Urkundenfälschung) nicht eine Umkehr der Regel angewandt werden sollte und nur offensichtlich berechnete Ansprüche sofort zur Auszahlung gelangen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in einem Strafverfahren aufgrund von Beschlagnahmeverfügungen der zuständigen Staatsanwaltschaft die vorgesehenen Auszahlungsmechanismen nicht umsetzbar sind. Wir sind uns aber bewusst, dass letztgenanntes Problem nicht im Rahmen der Revision der BankV gelöst werden kann.

ad Art. 44 Abs. 1:

Wir begrüßen die Bestimmung, welche den FINMA-Beauftragten verpflichtet, die bereitgestellten Beträge ohne Verzug an die Einleger weiterzuleiten. Im Zuge der Revision sollten aber die hier anwendbaren internationalen Standards berücksichtigt werden. Das Basler Komitee für Banken-Aufsicht (BCBS) und die Internationale Vereinigung der Einlagensicherer (IADI) haben hierzu die sogenannten Core Principles (CP) im Juni 2009 verabschiedet. Diese werden von allen internationalen Finanzregulierungs-Organisationen (u.a. IWF, Weltbank) anerkannt. CP 17 regelt hierin die Auszahlungsmodalitäten. Gemäss CP 17 ist es von zentraler Bedeutung, dass die Auszahlung nicht nur rasch erfolgt, sondern dass den Einlegern auch klar kommuniziert werden kann, binnen welcher Frist die Auszahlung erfolgt.

Die essential criteria Nr. 2 zu den CP 17 lauten denn auch wie folgt:

The time frame for accomplishing the reimbursement process is prompt and clearly stated to meet the public policy objectives of protecting depositors and promoting public confidence and financial stability of the deposit insurance system . The time frame is made public.

(a) Depositors are provided information after the failure on when and under what conditions the deposit insurer will start the reimbursement process and when the process is expected to be completed;

(b) Information on coverage limits, scope of coverage and whether advance or interim payments will be made is provided; and

(c) If there is an interest-bearing account, the deposit insurer shall reimburse depositors for interest as provided by contract, law or regulation up until at least the date the deposit insurance obligation is triggered.

Wir beantragen deshalb Art. 44 Abs.1 VE-BankV weiter zu präzisieren und eine Frist von 20 Arbeitstagen als spätester Zeitpunkt der Auszahlung explizit zu nennen.

Art. 44 Abs. 1 VE-BankV könnte demnach folgenden Wortlaut haben:

„Der Beauftragte zahlt die gesicherten Einlagen den Einlegern umgehend aus, sobald er den entsprechenden Betrag nach Artikel 37i Absatz 2 des Gesetzes erhalten hat. Die Auszahlung hat spätestens nach 20 Tagen nach Verfügung der Schutzmassnahme zu erfolgen.“

Wir sind der Meinung, dass nur eine explizit genannte Frist den Einlegern verbindlich kommuniziert werden kann. Um das Vertrauen in die Einlagensicherung zu stärken, ist eine verbindliche Frist von zentraler Bedeutung. Wir schlagen dieselbe Frist vor, wie in der neuen EU Richtlinie über Einlagensicherungen vorgesehen ist.

Ad Art. 44 Abs. 2:

Keine Bemerkungen

Zusammengefasst begrüßen wir die Anpassungen in Art. 43 und Art. 44 VE-BankV, haben aber den Wunsch nach weiteren Konkretisierungen und Präzisierungen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung der von uns dargelegten Argumente und der aufgeführten Punkte. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
esisuisse



Dr. Patrik Gisell
Präsident des Vorstandes



Patrick Loeb
Geschäftsführer